

Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Auftragsdatenverarbeitungsvertrag)

zwischen

know.ch AG, Boppartstrasse 11, 9014 St. Gallen

nachfolgend «Auftragnehmer» oder «know.ch»

und

.....
nachfolgend «Kunde» oder «Auftraggeber», zusammen die «Parteien».

Ausgangslage

Der Auftragnehmer erhält im Rahmen der Abwicklung des Basisvertrags Kundenbeziehung inkl. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, des Leistungsvertrages und der Kundenaufträge über den Betrieb einer internet-basierten Applikation (zusammen der «Hauptvertrag») vom Auftraggeber oder auf sonstige Weise Zugriff auf Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen, namentlich auf nachfolgend aufgeführte Daten von Mitarbeitern und Führungskräften des Auftraggebers:

- Personalnummer, Funktion
- Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum
- Pensum
- Zugeordnete Organisationseinheiten
- Salärdaten
- Arbeits- und Fehlzeiten aus der Zeiterfassung
- Daten aus Arbeitszeitreglementen und Salärreglementen
- [WEITERE ANGABEN ERGÄNZEN]

Die vorliegende Vereinbarung konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf datenschutzrechtlich zwingende Vorgaben gemäss der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie dem Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und gilt sofern und soweit diese anwendbar sind.

Die vorliegende Vereinbarung ergänzt den Hauptvertrag zwischen den Parteien.

Pflichten Auftragnehmer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu,

- (1) Personendaten nur für die gemäss Hauptvertrag vereinbarten Zwecke und in jedem Falle gemäss allfälliger dokumentierten Weisungen des Auftraggebers zu bearbeiten;

- (2) die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen und aufrecht zu erhalten, um eine unberechtigte Bearbeitung, den Verlust oder die Verfälschung von Informationen zu verhindern;
- (3) die Bearbeitung von Personendaten nur nach vorgängiger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers weiter zu vergeben und nur, wenn der Auftragnehmer dem Dritten Pflichten überbunden hat, welche mit den Regelungen dieser Vereinbarung mindestens gleichwertig sind;
- (4) Personendaten auch im Rahmen einer gemäss dieser Vereinbarung zulässigen Datenbearbeitung nur dann zu exportieren, wenn die Bestimmungen des Kapitels V (Art. 44 ff.) DSGVO und Art. 6 DSG eingehalten werden, die erforderlich sind, um ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten;
- (5) den mit der Verarbeitung der relevanten Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen zu untersagen, die relevanten Daten ausserhalb des Hauptvertrags und dieser Vereinbarung zu verarbeiten. Ferner stellt der Auftragnehmer sicher, dass sich die zur Verarbeitung der Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- (6) dem Auftraggeber ohne Verzug jegliche Datenschutzverletzung oder vermutete Datenschutzverletzung (einschliesslich Verletzungen dieser Vereinbarung) sowie behördliche Zugriffe und Aufforderungen zur Datenherausgabe mitzuteilen;
- (7) den Auftraggeber auf entsprechende erste Aufforderung hin bei der Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze (z.B. Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen, Meldung bei Datenschutzverletzungen und Datenschutz-Folgeabschätzungen) gemäss den dem Auftragnehmer vorliegenden Informationen und nach Möglichkeit zu unterstützen;
- (8) die Einhaltung dieser Klausel durch den Auftraggeber kontrollieren zu lassen, ob durch den Auftraggeber selbst oder einen Dritten im Namen und im Auftrag des Auftraggebers;
- (9) vorbehältlich allfälliger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nach der Auflösung des Hauptvertrags oder nach entsprechender Aufforderung des Auftraggebers die Personendaten zurückzugeben oder zu löschen, ohne davon eine Kopie zu behalten, und eine solche Löschung zu bestätigen, sofern keine gesetzliche Pflicht die Aufbewahrung der Personendaten verlangt.

Schlussbestimmungen

Vertragsdauer

(10) Die Vertragsdauer richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht länger dauernde Verpflichtungen ergeben. Die Vereinbarung kann nicht separat gekündigt werden.

Salvatorische Klausel

(11) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile dieser Vereinbarung nicht beeinträchtigt.

Änderungen der Vereinbarung

(12) Ergänzungen, Abänderungen oder die Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung sind nur in Schriftform und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet rechtsgültig. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(13) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist St. Gallen. Es gilt Schweizerisches Recht.

St. Gallen,

.....,

Andreas Kühn

.....

know.ch AG
